

Stadt Hildburghausen

27.05.2026

Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister

Beschlusnummer:

0281/2026

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Herr Klinnert
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtrat	öffentlich	28.05.2026	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Aufhebung des Einleitungsbeschlusses - 22. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans im Bereich zwischen der Ortsverbindungsstraße Leimrieth-Zeifeld, der Ortsverbindungsstraße Leimrieth-Bedheim und dem Gut Friedenthal

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Aufgrund der erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Stadtrat am 27.11.2025 mit Beschluss-Nr.: 0199/2025 beschlossen erneut über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens abzustimmen.

1. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses Nr.: 0952/2023 vom 21.09.2023 zum Verfahren für die 22. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplan der Stadt Hildburghausen.
Der fortgeltende Flächennutzungsplan der Stadt Hildburghausen sollte wie folgt geändert werden:
Der Änderungsbereich mit einer Größe von insgesamt ca. 36 ha betraf das Areal südwestlich des Gemeindegebiets der Stadt Hildburghausen an den Gemarkungsgrenzen Leimrieth, Pfersdorf und Bedheim (Stadt Römhild) in dem Bereich zwischen den Ortsverbindungsstraßen Leimrieth-Zeifeld, Leimrieth-Bedheim und dem Gut Friedenthal.
Die vorgesehene Änderung sollte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „Solarpark Pfersdorf“ erfolgen. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Wald sollte in sonstiges Sondergebiet „Gebiet für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO) geändert werden.
Der Standort des Plangebietes befindet sich in der Gemarkung Leimrieth und Pfersdorf.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Form einer Plandiskussion im Bauausschuss durchgeführt.
3. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt worden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wurden, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.
4. Die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Nach § 38 ThürKO waren Mitglieder des Stadtrates ausgeschlossen:					<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Beschluss wurde im Wortlaut des Beschlussvorschlags gefasst *)						
Der Beschluss wurde mit umseitigen Änderungen beschlossen *)						
Der Beschluss wurde zurückgestellt *)						
Beschlusnummer:	Beschlussdatum:	Gesamt:	Stimmberechtigt anwesend:	Ja – Stimmen:	Nein – Stimmen:	Enthaltungen:

<input checked="" type="checkbox"/> gez.	<input checked="" type="checkbox"/> gez.	<input checked="" type="checkbox"/> gez.	<input checked="" type="checkbox"/> gez.
Bürgermeister Patrick Hammerschmidt	zust. Amtsleiter Steven Haake	Kämmerei Sandra Heinz	Justiziar Stefanie Zöllner

gez.

 Amtsleiterin Haupt-
 und Personalamt
 Stefanie Zöllner

Begründung:

Für das Plangebiet sollte der Bebauungsplan „Solarpark Pfersdorf“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Wald dar. Die geplante Nutzung eines Solarparks lässt sich daraus nicht entwickeln. Insofern sollte zur Schaffung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Flächennutzungsplan für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Der Geltungsbereich der 22. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 36 ha.

Verteiler nach der Beschlussfassung:

**Sitzungsdienst
 Büro 01
 Büro 60
 Justiziar
 LRA**